

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 24/66

"Schonnebeckhöfe/Westbergstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Schonnebeckhöfe/Westbergstraße" durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt ein Gebiet zwischen der Straße "Schonnebeckhöfe", der Westbergstraße, der Straße "Auf dem Stapel" und den Glückaufschulen.

II. Allgemeines

Der Eigentümer des Grundstücks an der Straße Schonnebeckhöfe/Ecke Westbergstraße beabsichtigt, dieses mit I- bis V-geschossigen Gebäuden zu bebauen. Von der Stadt wird gewünscht, hier für den Ortsteil Schonnebeck eine Stadtarztstelle und eine Zweigstelle der Stadtbücherei mit unterzubringen. Neben den für die städtischen Dienststellen benötigten Räume können dann noch 13 Geschoßwohnungen geschaffen werden. Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück bzw. als Kellergaragen angelegt werden. Die beabsichtigte Gliederung der Baumassen erfolgte unter Berücksichtigung des Straßengefälles. Da auch vorgesehen ist, die Westbergstraße gerade - in ihrer Verlängerung - in die Straße Schonnebeckhöfe einzuführen und die bisherige Einmündung abzuriegeln, bildet der V-geschossige Baustrakt einen gestalterisch wünschenswerten Abschluß an der entstehenden Platzfläche. Die übrigen in das Verfahren einbezogenen Grundstücke gehören der Stadt. Soweit sie bebaut sind (Turnhalle, Kindergarten), sollen sie als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit dem Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Das zwischen der Turnhalle, dem Kindergarten und den Glückaufschulen liegende Gelände ist für eine Grünfläche mit Sport- und Spielanlagen vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird erforderlich, da die beabsichtigten Festsetzungen zum Teil von den bisher geltenden Ausweisungen der Baustufenordnung abweichen.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten betragen für

Tiefbau Straßen:	66.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung:	300.000,-- DM
	<hr/>
	<u>366.000,-- DM</u>

Essen, den 13. September 1966

Stadtplanungsamt

Jann
Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung

Zirkler
Vermessungsdirektor

Tiefbauamt

Kunze
Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

H. Kamm
Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

S. Fahn
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 19. Dezember 1966 bis 19. Januar 1967 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 20. Januar 1967



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ulster

Städt. Verm. Amtmann

Gr. Ent. zur Vfg. v. 2. NOV. 1967
Az. IB1-125.4 (Essen 6603)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. September 1967 bekanntgemacht worden.

Essen, den 11. September 1967



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ulster

Städt. Verm. Oberamtman